

Linthgesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 24. September 2001

Bühler-Walenstadt

Art. 2 Abs. 2:

Massgeblich ist der Umgrenzungsplan der Linth vom 9. März 2001 ohne die Gemeinden Walenstadt, Quarten, Amden und den Teil der Gemeinde Weesen, der nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich des Linthkanals liegt.